



Auszug aus der 3. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den KTW-Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ der Fakultät für geistes- und Erziehungswissenschaften an der TU Braunschweig v. Februar 2013, (mit Anlagen 4)¹

Abschnitt I

§ 1 – Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die TU Braunschweig den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) und stellt eine Urkunde (Anlage 1a) mit dem Datum des Zeugnisses darüber aus. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 1b).

§ 2 – Zeugnis

(1) Nach § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird ein Zeugnis (Anlage 2 a) mit beigefügtem Diploma Supplement (Anlage 3 a) ausgestellt. (2) Bei einer Gesamtnote 1,0 bis einschließlich 1,2 wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. (3) Auf Antrag werden das Zeugnis und das Diploma Supplement auch in englischer Sprache ausgestellt (Anlagen 2 b, 3 b) sein.

§ 3 – Prüfungsausschuss

Nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen in diesem Studiengang tätig bzw. für ihn immatrikuliert sein.

§ 4 – Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden den Mastergrad innerhalb der Regelstudienzeit erwerben können.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in - einen Kernbereich, der aus vier so genannten Basismodulen mit jeweils zwei bis drei Pflichtlehrveranstaltungen besteht, die eine zusammenhängende Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Studiums der technischwissenschaftlichen Kultur bieten (1. Semester), - einen Spezialisierungs- und Vertiefungsbereich, bestehend aus vier Aufbaumodulen (2./3. Semester), - einen Praxisbereich (ein Modul) (2./3. Semester), - einen Kompetenzbereich, bestehend aus den beiden Modulen technischnaturwissenschaftliches Denken I und II (2./3. Semester), - ein Abschlussmodul, das die Abschlussarbeit mit Kolloquium umfasst (4. Semester). Studierende mit einem Hochschulabschluss außerhalb der Kulturwissenschaften (adK) absolvieren anstelle der beiden Module des Kompetenzbereichs und des Aufbaumoduls 4 drei von vier so genannten Brückenmodulen, die dem Erlernen von Grundkompetenzen im gewählten Profilierungsbereich dienen (mit insgesamt 23 Credits). Das Basismodul 3 absolvieren sie als so genanntes Brückenmodul im dritten Semester. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 4.

(3) Die Basismodule 1 und 2 sind Voraussetzungen für die Aufbaumodule. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen. Die Lehrveranstaltungen: KTW-Ringvorlesung im Modul B1, Vorlesung ‚Einführung in die Geschichte der technisch-wissenschaftlichen Theoriebildung‘ oder ‚Einführung in die Technikphilosophie‘ im Modul B3 und das Seminar ‚Einführung in das Praktikum‘ im Modul B4 sind verpflichtend zu besuchen.

¹ Die Anlagen 1 u. 2 (Zeugnisse u. Urkunden), 3 (Diploma Supplement) sind in der Studiengangskommission einsehbar.

(4) Der Studiengang kann mit einer fachwissenschaftlichen (Anglistik, Germanistik, Geschichte, Philosophie) oder/und mit einer berufsfeldorientierten Profilbildung (Texte und Medien, Kulturelle Problemkontexte und Institutionen, Sprache und Kognition) studiert werden. In dem oder den gewählten Profilbereich(en) sind 5 von 8 Lehrveranstaltungen (LV) in den Aufbaumodulen zu absolvieren; weitere 3 LV sind aus anderen Bereichen zu wählen. Mindestens 2 Modulprüfungen sind im gewählten Profilmfach abzulegen, mind. 1 Modulprüfung ist in einem anderen Fach abzulegen, eine Modulprüfung kann frei gewählt werden.

Voraussetzung für eine fachwissenschaftliche Profilbildung ist der Nachweis von 30 Credit Points (CP), die

a) von Studierenden mit einem BA-Abschluss in den Kulturwissenschaften während des BA-Studiums im entsprechenden Fach erworben worden sind.

oder

b) von Studierenden mit einem BA-Abschluss außerhalb der Kulturwissenschaften in Lehrveranstaltungen im entsprechenden Fach in den Brückenmodulen (Br1-Br4) des KTW-Masterstudiengangs erworben werden.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 LP wie folgt nachgewiesen werden (siehe hierzu Anlage 4):

a) 31 CP im Kernbereich,

b) 62 CP im Spezialisierungs- und Vertiefungs-, Praxis- und Kompetenzbereich bzw. in den Brückenmodulen,

c) 27 CP für das Abschlussmodul.“

(6) Die Studierenden absolvieren ein Praktikum von 8 Wochen in Vollzeit, bei Teilzeitpraktika verlängert sich die Dauer entsprechend.

§ 5 – Module, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und dem Abschlussmodul.

(2) Die Module, die Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte sowie Qualifikationsziele und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den in den Modulen zu vermittelnden Qualifikationszielen.

§6 Abschlussmodul

(1) Für die Masterarbeit mit ergänzendem Kolloquium werden 27 CP vergeben, wovon 24 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das Kolloquium entfallen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.“

(2) Voraussetzung der Zulassung zur Masterarbeit sind mindestens 75 LP der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens acht Wochen nach der Absolvierung der letzten zur Beendigung des Studiums erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistung zu beantragen. Wird die Frist nicht eingehalten, weist der Prüfungsausschuss ein Thema zur Bearbeitung zu. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Erst- und Zweitprüferin und Prüfer sind aus zwei verschiedenen am Studiengang beteiligten Fächern zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen. Die beiden Prüfenden sind zugleich Prüfende im Kolloquium. Für die Prüferwahl gilt entsprechend §14 Abs. 3 der Allg. PO.

(5) Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden vergebenen Einzelnoten (§ 12 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(7) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling 40 Minuten. Diese setzen sich aus 2 Teilen zusammen:

1. 20 Minuten Disputation zum Thema der Masterarbeit.
2. 20 Minuten Behandlung eines weiteren Themas aus dem Fach der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers.

(8) Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Profilbildung und aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(9) Die beiden Prüfenden legen die Note für das Kolloquium fest (§ 12 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt entsprechend). Das Ergebnis geht im Verhältnis 1:9 (1 Kolloquium : 9 Masterarbeit) in die Gesamtnote des Abschlussmoduls ein.“

§ 7 – Wiederholung der Prüfungen

Wiederholungsprüfungen sind – abweichend von § 13 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung – auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Abschnitt II

Diese Änderungen der Prüfungsordnung treten am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungen im zweiten oder höheren Semester eingeschrieben sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, es sei denn, sie beantragen nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Anlage 4: Aufstellung der Module und Leistungen

Kernbereich

Modultitel	Prüfungsform	CP
Basismodul 1 (B1)	1 PL veranstaltungsbegleitende Hausarbeit von 10-15 S., ggf. mit Präsentation	9
Basismodul 2 (B2)	1 PL veranstaltungsbegleitende Hausarbeit von 10-15 S., ggf. mit Präsentation oder 1 PL Klausur 45-90 Min.	9
Basismodul 3 (B3)	1 PL Textanalyse o. Essay (ca. 3 S.) oder Kurzreferat (15-30 Min.) mit Handout oder Klausur	7
Basismodul 4 (B4) Praxis	1 PL Textanalyse o. Essay (ca. 3 S.) oder Kurzreferat (15-30 Min.) mit Handout	6

Spezialisierungs- und Vertiefungsbereich

Modultitel	Prüfungsform	CP
Aufbaumodul 1 (A1)	1 PL selbständige Hausarbeit; ca. 15-25 S.	9
Aufbaumodul 2 (A2)	1 PL selbständige Hausarbeit; ca. 15-25 S.	9
Aufbaumodul 3 (A3)	1 PL selbständige Hausarbeit; ca. 15-25 S.	9
Aufbaumodul 4 (A4)	1 PL selbständige Hausarbeit; ca. 15-25 S.	9

Praxis- und Kompetenzbereich (nur für Studierende mkA)

Modultitel	Prüfungsform	CP
TND I	1 SL Lernbericht, der die Inhalte beider zu wählenden TND-LV reflektiert; ca. 6-8 S., semesterbegleitend	7
TND II	1 SL Lernbericht, der die Inhalte beider zu wählenden TND-LV reflektiert; ca. 6-8 S., semesterbegleitend	7
Praxismodul (P)	Praktikumsbericht; ca. 10 S. semesterbegleitend	12

Brückenmodule (nur für Studierende mit Hochschulabschluss adK)

Modultitel	Prüfungsform	CP
Brücke 1	1 PL Textanalyse oder Essay oder Protokoll (ca. 6-8 S.) oder Kurzreferat mit Präsentation, ggf. mdl. Prüfung oder Klausur.	7
Brücke 2	1 SL Textanalyse oder Essay oder Protokoll (ca. 6-8 S.) oder Kurzreferat mit Präsentation, ggf. mdl. Prüfung oder Klausur.	7
Brücke 3	1 SL Textanalyse o. Essay (ca. 3 S.) oder Kurzreferat (15-30 Min.) mit Handout oder Klausur	7
Brücke 4	1 PL selbständige Hausarbeit; ca. 15-25 S.	9

Abschlussmodul	Prüfungsform	CP
	Masterarbeit (Dauer 5 Monate)	24
	Kolloquium (2x 20 Min.)	3